

Kaye Scholer LLP

Anlage BK 60

Dr. Matthias Siegmann
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

RA BGH Dr. Siegmann · Postfach 11 14 06 · D-76064 Karlsruhe

Bundesgerichtshof
- VIII. Zivilsenat -

76125 Karlsruhe

Kanzlei: Eisenlohrstr. 24 · 76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 / 57 04 38 10
Telefax: 07 21 / 57 04 38 77
E-Mail: bgh@forensik-boutique.de
Internet: www.forensik-boutique.de

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012
Gz.: 164/11

In Sachen

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

↓

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

- VIII ZR 382/11 -

erhebe ich namens und im Auftrag der Klägerin und Beschwerdeführerin

Anhörungsrüge

und beantrage,

das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nach § 321 a Abs. 5 ZPO
fortzuführen.

Bankverbindung: Konto-Nr. 05 735 336 00, Commerzbank Karlsruhe (BLZ 660 800 52)
Anderkonto: Konto-Nr. 05 735 348 00, Commerzbank Karlsruhe (BLZ 660 800 52)

Begründung

I.

1. Die Klägerin hat am 21. Juni 2011 durch den Unterzeichner Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Kammergerichts vom 10. Februar 2011 (zugestellt am 20. Juni 2011, Az.: 10 U 167/09) zum Bundesgerichtshof eingelegt. Wie allgemein üblich war die Nichtzulassungsbeschwerdeschrift nicht an einen bestimmten Senat adressiert. Die Sache gelangte sodann an den mit dem Komplex Aufbau Verlag / Treuhandanstalt (BVS) in anderem Zusammenhang (zuletzt im Jahr 2011 - II ZR 134/10) bereits mehrfach vorbefassten II. Zivilsenat.
2. Unter dem 21. Dezember 2011 reichte die Klägerin die 127seitige Nichtzulassungsbeschwerdebegründung zum Bundesgerichtshof, nachdem die Begründungsfrist zuletzt bis zum 27. Dezember 2011 verlängert worden war.
3. Der II. Zivilsenat gab nach Prüfung seiner Zuständigkeit die Sache an den nach seiner Ansicht zuständigen VIII. Zivilsenat ab. Dies wurde der Klägerin mit Schreiben vom 13. September 2012 unter Angabe des nunmehrigen Aktenzeichens VIII ZR 382/11 mitgeteilt.
4. Bereits am 10. Januar 2012 hatte sich für die Beklagte Herr Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Toussaint gemeldet und um Überlassung der Gerichtsakten gebeten. Unmittelbar nach Mitteilung der Abgabe des Beschwerdeverfahrens an den VIII. Zivilsenat an die Parteien erwiderte die Beklagte durch Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Toussaint mit Schriftsatz vom 21. September 2012 auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin. Herr Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Toussaint war von 1991 bis 1993 bei der Treuhandanstalt tätig und hat verschiedentlich zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Treuhandanstalt und ihren Vermögensübertragungen publiziert.
5. Der Senat hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin sodann bereits achtzehn Tage später mit Beschluss vom 9. Oktober 2012, dem Unterzeichner zugestellt am 12. Oktober 2012, zurückgewiesen.

6. Dieser Beschluss unterliegt nach § 321 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO der Anhö-
rungsrüge, weil der Senat den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör in
entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

II.

Der Klägerin wie auch dem Unterzeichner sind die ausgesprochen strengen
Voraussetzungen, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung für
die Zulässigkeit einer Anhö-
rungsrüge als erforderlich ansieht, vollständig be-
wusst. Dies gilt insbesondere, soweit der Bundesgerichtshof etwa zuletzt mit
Beschluss vom 30. August 2012 (V ZR 8/12, dokumentiert in juris) ausführt,
dass die Darlegung einer Gehörsverletzung durch den Bundesgerichtshof im
Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren auch bei einem Zurückweisungsbe-
schluss ohne nähere inhaltliche Begründung möglich sei (BGH, aaO, Rn. 3 und
4) und dass hierbei auch die Ausführungen der Beschwerdeerwiderung zur
Darlegung einer Gehörsverletzung herangezogen werden müssen (BGH, aaO
Rn. 5). Die bloße Nichterwähnung von Parteivortrag vermag dabei eine Ge-
hörsverletzung nicht nachzuweisen. Vielmehr ist erforderlich, dass besondere
Umstände des Einzelfalles vorliegen, aus denen sich klar ergibt, dass das Vor-
bringen nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht
erwogen worden ist (BGH, aaO, Rn. 4).

1. Ein solcher besonderer Umstand liegt hier nach dem Dafürhalten der Klägerin
eindeutig vor und wird nach derzeitigem Stand mit hoher Wahrscheinlichkeit
auch zum Gegenstand einer nachfolgend anzubringenden Verfassungsbe-
schwerde gemacht werden.
 - a) Der hiesige Rechtsstreit ist einer von vielen, die im Zusammenhang mit der
Rettung des Aufbau Verlages als „dem“ DDR-Verlag durch eine Investoren-
gruppe und insbesondere durch den erheblichen persönlichen und finanziellen
Einsatz des Herrn Bernd F. Lunkewitz vor den Gerichten anhängig waren und
sind. Unter anderem war der Bundesgerichtshof mit einem solchen Rechtsstreit
in den Jahren 2007/2008 befasst; damals wies der II. Zivilsenat nach einem
Hinweis vom 10. Dezember 2007 mit Beschluss vom 3. März 2008 (II ZR
213/06) die Revision gegen ein Urteil des OLG Frankfurt zurück. Damit ist
rechtskräftig entschieden, dass die Klägerin nicht Rechts- und Vermögensnach-

folgerin der 1945 in Berlin gegründeten Aufbau Verlag GmbH und des Verlages Rütten & Löning geworden ist.

- b) Der II. Zivilsenat hat den nun zur Entscheidung vorliegenden Rechtsstreit nach Prüfung an den zuständigen VIII. Zivilsenat abgegeben. Die Zuständigkeit des Spruchkörpers bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan, dessen Auslegung nur bei Willkür zu beanstanden ist. Eine solchen Willkür in der Abgabebestimmung ist hier nicht ersichtlich. Maßgeblich für die Entscheidung der Zuständigkeit ist allein die rechtliche Natur des Klageanspruchs. Die Vorbefassung des II. Zivilsenats mit Fragen aus dem streitigen Komplex steht der Zuständigkeit des VIII. Zivilsenats nicht entgegen (vgl. Nr. 3a der Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung [VI. der Geschäftsverteilung des BGH]). Der VIII. Zivilsenat war also zuständig und aufgerufen, über den Rechtsstreit zu entscheiden.
- c) Die Abgabe des Verfahrens an den VIII. Zivilsenat wurde der Klägerin unter dem 13. September 2012 mitgeteilt. Die Beklagte, für die sich bereits im Januar 2012 ein beim Bundesgerichtshof zugelassener Rechtsanwalt gemeldet hatte, erwiderte sodann sehr zeitnah zu dieser Abgabe unter dem 21. September 2012 auf die 127 Seiten umfassende Nichtzulassungsbeschwerdebegründung (mit der zudem als NZBB 1 bis 6 weitere Anlagen vorgelegt worden waren) auf 28 Seiten (zu den von der Nichtzulassungsbeschwerde im Einzelnen vorgetragenen Rügen und insbesondere auch Gehörsverletzungen einerseits und der Erwidern hierzu andererseits siehe auch die als Anlage AR 1 vorgelegte Synopse, sowie unter II. 2).
- d) Unterstellt, der erkennende Senat hätte sich ab dem 21. September 2012 (einem Freitag, Eingang der Beschwerdeerwidern bei dem Unterzeichner dementsprechend am Montag, 24.9.2012) *unmittelbar* mit den 127 Seiten der Nichtzulassungsbeschwerde, ihren Anlagen, den 28 Seiten der Nichtzulassungsbeschwerdeerwidern und den Nachweisen aus den über 1000 Seiten umfassenden Gerichtakten befasst, hat der erkennende Senat nach nur 18 Tagen (bei wiederum unterstellt auch wochenendlicher Befassung mit der Angelegenheit) einen Zurückweisungsbeschluss erlassen. Selbst wenn man davon ausginge, der Senat hätte sich unmittelbar nach Abgabe der Sache an ihn mit der Angelegenheit befasst, standen nur acht weitere Tage hierfür zur Verfügung.

- aa) Nach Ansicht der Klägerin und des Unterzeichners kann schlicht nicht davon ausgegangen werden, dass *der erkennende Senat* sich in diesem kurzen Zeitraum mit dem umfangreichen Vortrag in der Beschwerde und den hierzu erbrachten Nachweisen aus der über 1000 Seiten umfassenden Gerichtsakte sachgerecht auseinandergesetzt hat. Damit aber ist nicht nur Art. 101 GG (Gesetzlicher Richter), sondern gerade auch Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, da die Klägerin selbstverständlich in diesem Zusammenhang auch einen Anspruch auf rechtliches Gehör gerade durch den zuständigen Senat hat. Eine nur cursori-sche Durchsicht des Vortrags in der Beschwerdeinstanz, weil etwa ein nach ei-gener Einschätzung unzuständiger Senat bereits mit der Sache vorbefasst war, genügt den Anforderungen des Art. 103 Abs. 1 GG nicht.
- bb) Der Unterzeichner möchte mit diesem Vortrag keinesfalls unterstellen, der erkennende Senat habe in dieser Sache nicht selbst beraten. Das hat er sicher-lich. Die Klägerin meint allerdings aus Sicht des Unterzeichners zutreffend und anhand der objektiven Zeitabläufe, nämlich:

Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde:	21. Juni 2011
Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde:	21. Dezember 2011
Meldeschriftsatz der Beklagten:	10. Januar 2012
Abgabe der Sache an den erkennenden Senat:	13. September 2012
Eingang der Nichtzulassungsbeschwerdeerwiderung:	24. September 2012
Zurückweisungsbeschluss:	8. Oktober 2012,

nachvollziehbar, dass dem erkennenden Senat eine mehr als nur cursori-sche Prüfung des Vorbringens in der Kürze der Zeit schlicht nicht möglich war. Die Klägerin sieht sich in ihrer Auffassung auch dadurch bestätigt, dass in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. Mai 2009 in der Sparte Beruf & Chance mehrere Beiträge unter dem Artikel: „*Bundesgerichtshof: Wir sind die letzte Instanz*“ erschienen, in denen unter anderem ein wissenschaftlicher Mit-arbeiter des III. Zivilsenats seine Tätigkeit wie folgt beschreiben lässt (**Anlage AR 2**):

„Gut zehn Revisionsakten des III. Zivilsenats landen im Jahr auf Keplers Tisch, er schreibt in 4 bis 6 Wochen ein Votum, (...)“

- cc) Den Unterzeichner erstaunt es nicht, dass die Klägerin auch vor dem Hintergrund dieser Information nicht nachzuvollziehen vermag, wie nach einer Abgabe an den zuständigen – gerichtsbekannt stark belasteten – Senat dieser in der kurzen Zeit von 18 Tagen (inklusive zweier Wochenenden und eben nicht nach 4 bis 6 Wochen oder jedenfalls einem annähernd vergleichbaren Zeitraum) den im Umfang weit überdurchschnittlichen Vortrag und die vielfachen Rügen tatsächlich erwogen und zur Kenntnis genommen haben will. Einen grundlegenden Unterschied in den Bearbeitungszeiten von Verfahren vor dem II., dem III. und dem VIII. Zivilsenat kann der Unterzeichner nicht bestätigen. Gleiches gilt für die Unterscheidung zwischen Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionen.
- e) Der Unterzeichner ist sich bewusst, dass er sich mit dieser Rüge an einer Schnittstelle von Verletzungen des Art. 101 GG und des Art. 103 Abs. 1 GG bewegt und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Anhörungsrüge zur Erschöpfung des Rechtsweges nur in Bezug auf eigenständige Gehörsverletzungen durch den Bundesgerichtshof erforderlich ist, wohingegen (sekundäre) Gehörsverletzungen durch die Vorinstanzen ebenso wie sonstige Verfassungsverstöße ohne den Umweg über die Anhörungsrüge vor dem Bundesverfassungsgericht gerügt werden können. Die Klägerin möchte allerdings angesichts der langjährigen Rechtsstreitigkeiten und der eminenten wirtschaftlichen Bedeutung der Sache sowie vor dem Hintergrund der bei Frankfurter Gerichten aufgrund desselben Sachverhaltskomplexes noch anhängigen weiteren Rechtsstreitigkeiten insoweit den sichersten Weg wählen, sodass sich der Unterzeichner aus äußerster anwaltlicher Vorsicht gezwungen sieht, auch eine Anhörungsrüge an eben dieser Schnittstelle Art. 101 GG und Art. 103 Abs. 1 GG anzubringen.
- f) Damit liegen ersichtlich besondere Umstände im Zusammenhang mit der Vorbefassung durch den II. Zivilsenat, der Abgabe an den zuständigen VIII. Zivilsenat und der dann erstaunlich raschen Entscheidung durch den VIII. Zivilsenat vor, die für eine Gehörsverletzung in Zusammenhang auch mit einer Verletzung von Art. 101 GG sprechen.
2. Darüber hinaus erlaubt sich der Unterzeichner als **Anlage AR 1** eine Synopse seiner Nichtzulassungsbeschwerde und der mit dieser vorgebrachten Rügen sowie der hierzu erfolgten Erwiderung der Beklagten vorzulegen. Nachfolgend sei zudem explizit auf denjenigen Vortrag verwiesen, den der erkennende Senat

in Anbetracht der zeitlichen Kürze seiner Befassung mit dieser Sache und vor dem Hintergrund der schmalspurigen Beschwerdeerwiderung jedenfalls ersichtlich nicht erwogen und zur Kenntnis genommen haben *kann*.

- a) Vorab: Das Berufungsgericht hat die Interventionswirkung des Urteils im Vorprozess verneint. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat hierzu und zu den sich im Falle einer Verneinung der Interventionswirkung stellenden Fragen der Beweislastverteilung umfangreich zulassungsrelevante Rechtsfehler dargelegt sowie eine Gehörsverletzung, die sich aus der pauschalen Bezugnahme des Berufungsgerichts auf eine frühere Beweiswürdigung unter Übergehung der von Klägerseite neu eingeführten weiteren Sachverhaltsumstände ergibt, wie sich unter anderem auch der beigefügten Synopse entnehmen lässt. Die Beschwerdeerwiderung hat sich diesen Rügen nicht in der Sache entgegengestellt (vgl. NZBE 8 Abs. 1). Sie hat nur gemeint, dass es hierauf nicht ankomme, da diesen die Entscheidungserheblichkeit fehle, da die Alternativbegründung des Berufungsgerichts die Entscheidung selbständig trage. Die Beschwerdeerwiderung wendet sich dann im Folgenden nur gegen die Ausführungen der Beschwerdebegründung auf NZBB 67 ff und dabei gegen diejenigen unter Ziffern VII. bis IX. Ersichtlich übersehen hat die Beklagte danach, dass die Beschwerde unter VI. (auch NZBB 66/67) einen zulassungsrelevanten Rechtsfehler in Bezug auf die die Übertragungen von Rütten & Loening einerseits, den Aufbau Verlag andererseits verbindende Junktimklausel dargelegt hat: Das Berufungsgericht habe den Vortrag der Klägerin dazu, dass der Verlag Rütten & Loening nicht auf die Klägerin übertragen werden konnte, die Verträge aber miteinander stehen und fallen sollten, nicht zur Kenntnis genommen, was letztlich auch daraus erkennbar sei, dass der Komplex Rütten & Loening außerhalb des Klageantrages zu 3 völlig unerörtert bleibe. Wenn aber bereits die Beschwerdeerwiderung diesen Aspekt übersieht und nicht einmal anspricht, muss davon ausgegangen werden, dass auch der erkennende Senat sich jedenfalls mit der Zulassungsrelevanz dieses Rechts- und Verfahrensfehlers nicht befasst hat: Nur in diesem Sinne kann die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Darlegungspflicht im Rahmen einer Anhörungsrüge verstanden werden (hierzu BGH, Beschl. v. 30.8.2012 - V ZR 8/12, dokumentiert in juris, Rn. 5: fehlt es an einem Argument der Erwiderung, das der Senat hätte berücksichtigen können, kann auch anhand der Erwiderung eine Gehörsverletzung durch den Bundesgerichtshof schlicht nicht dargelegt werden, bzw. muss vermutet werden, dass gegebenenfalls auch dieser den von der Erwiderung gänzlich übersehenen Aspekt übergangen hat).

- b) Die Erwiderung hat zudem auf NZBE 12 Abs. 3 bis 13 Abs. 1 behauptet, die Klägerin habe nicht aufgezeigt, weshalb sich aus der Vereinbarung vom 24. November 1992 ein Einheitlichkeitswille ergeben solle. Sie habe nur auf die Behauptung verwiesen, sich zur Umsetzung der von den Käufern übernommenen Beschäftigungsgarantien verpflichtet zu haben (so NZBE 12 Abs. 3).
- aa) Diese Behauptung der Erwiderung trifft nicht ansatzweise zu. Auf NZBB 69 findet sich folgender Vortrag:

„Das ist unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar, nachdem die Vereinbarung vom 24. November 1992 gerade mit Blick darauf geschlossen wurde, die Verträge vom September 1991 – deren Zusammengehörigkeit sich schon daraus ergibt, dass dem Vertrag vom 18. September 1991 durch den Vertrag vom 27. September 1991 weitere Parteien beitraten, wobei dieser noch gewissen Anpassungen enthielt – zwischen denselben Parteien unter Beitritt weiterer Beteiligter aufrechtzuerhalten und durchzuführen (Anlage B 23, S. 5 Abs. 6; vgl. zudem Vortrag der Klägerin mit Ss. v. 25.8.2010, S. 3 Abs. 7 bis 4 Abs. 1, GA VI 116/117 mit Beweisangeboten und dem Hinweis, dass sich die Klägerin zur Umsetzung der von den Käufern übernommenen Beschäftigungsgarantien verpflichtet hat).“

Die Beschwerde hat zur Einheitlichkeit der Vereinbarungen bereits an dieser Stelle mitnichten „nur“ auf die Beschäftigungsgarantien, sondern insbesondere auch den weiteren Zusammenhang der Vereinbarung (Aufrechterhaltung und Durchführung) hingewiesen.

- bb) Auf NZBB 70 Abs. 3 bis 71 Abs. 2 heißt es sodann aber auch noch weiter:

„Dies ergibt sich zweifelsfrei daraus, dass es in der notariellen Vereinbarung vom 24. November 1992 (Anlage B 23, vgl. S. 3, Ziff. 7 und 8) auf Seite 5 Abs. 6 heißt:

„Die Erschienenen beabsichtigen, sich hinsichtlich sämtlicher Fragen gütlich zu einigen und hierbei sowohl die Geschäftsanteilskaufverträge als auch den Grundstückskaufvertrag zugunsten der Treuhandanstalt aufrechtzuerhalten und durchzuführen.“

Auf Seite 7 der Vereinbarung vom 24. November 1992 vereinbarten die Parteien eine Ergänzung des Grundstückskaufvertrages vom 18. September 1991 um einen § 6a Vermögensrechtliche Ansprüche. Auf Seite 9 Abs. 3 erklären sich die Parteien darüber einig, dass auch im Hinblick auf die in den Geschäftsanteilskaufverträgen übernommene Verpflichtung der Käufer zur Fort-

führung des Aufbau Verlages und des Verlages Rütten & Loening die darüber hinaus gehende Verantwortung für die Vermeidung der Unterkapitalisierung die Käufer trifft. Auf Seite 10 Abs. 3 findet sich eine weitere Konkretisierung einer Regelung des Geschäftsanteilskaufvertrages vom 18. September 1991; ebenso in Absatz 4 der Seite 10. Auf Seite 14, Ziff. 14 wird der Notar D. Müller „von dem Aufbau Verlag und der Treuhandanstalt unwiderruflich (...) bevollmächtigt, sämtliche gegebenenfalls zur Durchführung des Grundstückskaufvertrages vom 18. September 1991 erforderlich werdenden Erklärungen, insbesondere Ergänzungen und Klarstellungen (...) vorzunehmen“.

Für die Einheitlichkeit sprechen im Übrigen weiterhin der erneute Verkauf der Vertragsgegenstände wegen der beklagenseits erkannten Nichtigkeit der Verträge aus dem September 1991 (S. 10 Abs. 2, 11 Abs. 1), die Ergänzung des Kaufvertrages vom 19. September 1991 über die Verlagsgrundstücke Französische Straße 32/33, der seinerseits eine Einheit mit den Verträgen vom 18. und 27. September 1991 über den Geschäftsanteilskauf bildet (S. 6 Abs. 1 bis Abs. 7), der Verzicht der Beklagten auf Ausgleichsverbindlichkeiten in Ergänzung des Geschäftsanteilskaufvertrag vom 18. September 1991 (S. 10 vorletzter Absatz), die Konkretisierung und Verschärfung der Sanierungsverpflichtungen/Beschäftigungsgarantie der Käufer in Bezug auf die Klägerin sowie die Neuregelung des Komplexes Freistellung aus Plusauflagen unter Aufhebung der Freistellungsvereinbarung vom 24. Februar 1992 (S. 11 Abs. 2 bis 13 Abs. 3, vgl. Anlagen K 99, K 100).“

- cc) Während also die Erwiderung behauptet, die Klägerin zeige nicht auf, weshalb sich aus der Vereinbarung ein Einheitlichkeitswille ergeben solle und verweise lediglich auf ihre Behauptung, sie habe sich zur Umsetzung der von den Käufern übernommenen Beschäftigungsgarantien verpflichtet (NZBE 12 Abs. 3), entspricht dies – wie dargelegt – nicht ansatzweise dem Beschwerdevortrag und dem Vortrag der Klägerin in den Instanzen. Eine derart unvollständige Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevortrag durch die Erwiderung und dabei durch einen ausgewiesenen Kenner der Tätigkeit bei der Treuhandanstalt mag dem erkennenden Senat den Blick darauf versperrt haben, den Vortrag der Klägerin vollständig in seine Erwägungen einbezogen zu haben. Die Behauptung der Erwiderung, die Klägerin habe nicht aufgezeigt, weshalb sich aus der Vereinbarung ein Einheitlichkeitswille ergeben soll, trifft jedenfalls nachweislich nicht zu.
- dd) Darüber hinaus hat die Beschwerde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Qualifikation eines Rechtsgeschäftes als einheitlich um eine Rechtsfrage handelt, was auch die Erwiderung nicht in Abrede stellt (NZBB 70 Abs. 2).

- ee) Auch insoweit gilt also, dass wenn bereits die Beschwerdeerwiderung entscheidungserhebliche Aspekte im Vortrag der Beschwerdebegründung übersieht bzw. bei ihren Ausführungen nicht berücksichtigt und diese nicht einmal anspricht, davon ausgegangen werden muss, dass auch der erkennende Senat sich jedenfalls mit der Zulassungsrelevanz dieser Rechts- und Verfahrensfehler nicht befasst hat. Nur in diesem Sinne kann die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Darlegungspflicht im Rahmen einer Anhörungsrüge verstanden werden (hierzu BGH, Beschl. v. 30.8.2012 - V ZR 8/12, dokumentiert in juris, Rn. 5, siehe bereits zuvor).
- c) Die Beschwerde meint weiter, die Klägerin versuche den vorliegenden Dokumenten einen Inhalt zu geben, den diese „offenkundig“ nicht hätten (NZBE 16 Abs. 3) und meint so, eine nachweisbare positive Kenntnis der Beklagten ausschließen zu können. Die Erwiderung verliert dabei aus dem Blick und nimmt dementsprechend auch nicht Stellung dazu, dass das TreuHG nicht anwendbar und die Beklagte auch nicht verfügungsbefugt gewesen wäre, wenn die SED/PDS Anfang 1990 noch Eigentümerin des Aufbau Verlages war, weil das Übergabe-/Übernahmeprotokoll vom 14. März / 2. April 1990 nichtig war, wovon die Beklagte – urkundlich belegt – auch in Kenntnis gesetzt worden war (hierzu NZBB 79 Abs. 3 ff) und die Beschwerde darüber hinaus auch ausführlich nachgewiesen hat, dass die Treuhandanstalt *auch über bloße Zweifel* daran, dass die Verlage von ihr wirksam übertragen werden konnten, *hätte aufklären müssen* und zwar unabhängig davon, ob diese Zweifel vor dem 24. November 1992 (hierzu NZBB 89 Abs. 3 ff, NZBB 105 Abs. 2 f, NZBB 107 Abs. 1 ff [hier als vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzung in Zusammenhang mit der zu erwartenden Überschuldung des Verlages wegen der Plusauflagenproblematik]) bestanden oder erst danach (hierzu NZBB 109 Abs. 2 bis 112).
- aa) Das Berufungsgericht behandelt die Problematik „Kenntnis fortbestehenden Eigentums des Kulturbundes bzw. jedenfalls fehlenden Parteieigentums“ im Wesentlichen nur unter dem Aspekt „positive Kenntnis“. Die Beschwerdeerwiderung befasst sich *ausschließlich* damit, dass eine positive Kenntnis nicht nachgewiesen sei und in 20 Jahren nicht habe nachgewiesen werden können. Sie meint weiter, die Klägerin suche allein ihre eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts zu setzen (NZBE 16 Abs. 2). Der Unterzeichner hat bereits darauf hingewiesen, dass der von der Beklagten beauftragte Kollege, Herr Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Toussaint, im Zeitraum der hier fraglichen Übertragungen bei der Treuhandanstalt tätig war, und

auch nachfolgend der Treuhandanstalt „publizistisch verbunden geblieben“ ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht ausgeschlossen, dass die Beklagte schlicht nur die ihr seit Jahren verinnerlichte Linie beibehält, darauf vertraut, dass ihr eine positive Kenntnis schon nicht nachzuweisen sei und es sich allein um Auslegungsfragen handele, die – für sie vorteilhaft – der tatrichterlichen Würdigung unterliegen. Wenn die Beklagte sich dann aber mit keinem Wort dazu äußert, ob – wie dargelegt – nicht bereits die nachgewiesenen Zweifel eine Aufklärungspflicht auslösten, steht zu vermuten, dass nicht nur die Erwiderung, sondern ihr folgend eben auch der erkennende Senat die zulassungsrelevanten Gehörsverletzungen und Rechtsfragen in diesem Zusammenhang nicht erwogen und zur Kenntnis genommen hat. Seit Jahren geht es allen Beteiligten, denen sich die Klägerin gegenüber sieht, ersichtlich darum, die Treuhandanstalt von jedweden Vorwurf in Bezug auf vorsätzliche Desinformation bei positiver Kenntnis von übertragungsschädlichen Tatsachen freizuhalten. Das mag historisch verständlich sein, wenn man in Zeiten politischen Umbruchs einer Behörde größtmöglichen Freiraum zur „Abwicklung“ von Eigentums-, Vermögens- und Inhaberübertragungen einräumen möchte. Gleichwohl darf man auch 20 Jahre später die rechtlich nach wie vor zweifelhaften Umstände adressieren und die längst überfällige Korrektur fehlerhafter Übertragungen anstreben. Dies gilt allemal dann, wenn es nicht (nur) um den Vorwurf der positiven Kenntnis, sondern eben auch die Aufklärungspflicht in Bezug auf Zweifel in der Rechtsmacht geht.

- bb) Die Ausführungen der Erwiderung verhalten sich nämlich in keiner Weise zu den Ausführungen der Beschwerde, nach denen auch bei fehlender positiver Kenntnis der tatsächlichen Eigentumslage über die nachweislich jedenfalls bestehenden Zweifel hätte aufgeklärt werden müssen (bereits NZBB 2 Abs. 2: *„Die Beklagte übertrug die [vermeintlichen] Geschäftsanteile an den Verlagen, obwohl sie manifeste Zweifel daran hatte, dass die Verlage in Volkseigentum gestanden hatten und damit jeweils eine GmbH im Aufbau nach dem TreuhG waren, über die sie hätte verfügen können.“*; vgl. aber auch NZBB 97 Abs. 1: *„Hatte die Beklagte in diesem Zeitraum weitergehende Kenntnisse, Zweifel oder Anknüpfungstatsachen zur Verfügung, bestand aber das für einen Anspruch erforderliche Informationsgefälle.“*; ebenso etwa NZBB 96 letzter Absatz: *„Vorliegend wirft die Klägerin der Beklagten vor, diese habe schwerwiegende Zweifel an der Wirksamkeit der Verträge vom September 1991 gehabt und darüber hinaus jedenfalls bei Abschluss der Vereinbarung vom November 1992 daran gezweifelt, dass der Aufbau Verlag je in Volkseigentum ge-*

standen hatte.“ Ebenso NZBB 105 Abs. 2: „Die Beklagte, jedenfalls aber die UK ging, wie dargelegt und von der Klägerin unter Zeugenbeweis gestellt [...], spätestens am 10. Oktober 1991 [...] davon aus, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür sprach, dass das Eigentum an Aufbau 1945 beim Kulturbund lag; jedenfalls ging sie nachweislich davon aus, dass der Verlag nicht in Volkseigentum gestanden hatte.“).

- (1) Die Beschwerde hat hierzu unter verschiedenen Aspekten dargelegt, dass das Berufungsgericht zulassungsrelevant rechtsfehlerhaft eine derartige Pflichtverletzung verneint hat. Die Beschwerde hat in Zusammenhang mit der Zurechnung des Wissens der UK entsprechend § 166 BGB mit umfangreichen Nachweisen aus der Gerichtsakte (NZBB 90 bis 92 Abs. 1 und Abs. 4) sowohl eine Gehörs- und Willkürüge angebracht (NZBB 92/93, sowie NZBB 95 Abs. 3 zu dem als Auszug vorgelegten DDR Handbuch des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen aus dem Jahr 1979 und die Anlage K 15 und K 16 und sodann NZBB 97 Abs. 3 bis 103 Abs. 1), als auch dargelegt, dass es der Zulassung der Revision zur Fortbildung des Rechts bedürfe (NZBB 91 Abs. 2 bis 92 Abs. 1 unter anderem Fortentwicklung der Rechtsprechung zur Wissenszurechnung bei *de lege lata* miteinander verbundenen Behörden, sowie NZBB 103 Abs. 2, 104 Abs. 1: Offenbarungspflicht über fehlende Rechtsmacht zum Verkauf).
- (2) Zu dieser Zurechnungsproblematik verhält sich die Erwiderung der Beklagten *mit keinem Wort*. Hier geht es aber gerade nicht darum, die eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts zu setzen, sondern darum, dass das Berufungsgericht zulassungsrelevant rechtsfehlerhaft eine Aufklärungspflicht über *bestehende Zweifel* nicht erwogen hat und zugleich zulassungsrelevant rechtsfehlerhaft eine Zurechnung von bei der UK bestehenden Wissens verneint hat, ohne dass die Beklagte dargelegt hätte, wieso es überhaupt zu den angeblichen Kenntnisdefiziten bei ihren zuständigen Mitarbeitern kommen konnte, obwohl sie ihren Organisationspflichten nachgekommen ist (vgl., BGH, Urt. v. 17.4.2012 - VI ZR 107/11, Rn. 23). Die Erwiderung geht über diesen Vortrag in Bausch und Bogen hinweg (vgl. schlichte Auslegung der Dokumente durch die Erwiderung auf NZBE 16 Abs. 3 bis 20 Abs. 1) und hat damit womöglich auch dem erkennenden Senat den Blick auf die durchaus komplexen und zulassungsrelevanten Rechtsfragen verstellt. Dies kann jedenfalls in Anbetracht der ausgesprochen knappen zeitlichen Befassung des zuständigen erkennenden Senats vorliegend nicht ausgeschlossen werden.

- cc) Die Erwiderung hat in anderem Zusammenhang und ohne nähere Erläuterung ausgeführt, es sei nicht zu beanstanden, dass der Klägerin schon deshalb kein Anspruch zustehe, weil sie nicht Vertragspartei sondern Vertragsgegenstand gewesen sei (NZBE 11 Abs. 2, hier nämlich nur zur Frage der Einheitlichkeit es Rechtsgeschäfts, § 139 BGB). Die Klägerin hat indes auf NZBB 105 Abs. 4 bis 106 Abs. 2 (worauf sie bereits auf NZBB 76 hingewiesen hatte) dargelegt, dass sie auch selbst Partei des Vertrages vom 24. November 1992 war und sich im Übrigen jedenfalls auf die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte berufen könne und insoweit auch eine weitere rechtsgrundsätzliche Frage aufgeworfen (NZBB 106 Abs. 2). Auch zu dieser Frage verhält sich die Erwiderung nicht; es kann auch hier nicht angenommen werden, dass der erkennende Senat sich vor dem Hintergrund der fehlenden Auseinandersetzung der Erwiderung und in der Kürze der Zeit mit diesem Aspekt wie geboten befasst hat.
- dd) Auch in Zusammenhang mit der fehlenden Aufklärung über die wahren Hintergründe der aus Sicht der Beklagten so dringlichen Übertragung (sehr erhebliche laufende Verluste beim Aufbau Verlag von 500.000 DM pro Monate, unabhängig davon nach ersten Schätzungen der Behörden ab August 1991 Schadensersatzansprüche von bis zu 30 Millionen DM aus den Plusauflagen, deswegen Gesamtvollstreckung mit Sicherheit zu erwarten, Anlage K 99, deswegen im Fall der Aufklärung mit Sicherheit zu erwartenden Abstandnahme der Käufer von ihren Kaufabsichten bzw. Ausübung vertraglicher Rücktrittsrechte bzw. Anfechtung der geschlossenen Kaufverträge) hat die Klägerin in erheblichem Umfang Gehörsverletzungen nachgewiesen (NZBB 107 Abs. 2 bis 109 Abs. 1) und hierzu auf den Vortrag in ihren Schriftsätzen vom 11. Mai 2009 (Seiten 71 bis 72, GA II 71 bis 73), vom 19. Juni 2009 (Seiten 44/45, GA III 67/68), vom 15. September 2009 (Seiten 16 bis 18, GA IV 81 bis 83; nicht substantiiert bestritten durch die Beklagte, vgl. Ss. d. Bekl. v. 8.3.2010, S. 29, GA V 132), vom 20. Juli 2009 (S. 27, GA III 145, hierzu auch Ss. d. Bekl. v. 31.8.2009, S. 9/10, GA IV 36/37), vom 27. Januar 2010 (Seiten 24 bis 26 und 41/42, GA IV 195 bis 197, 212/213) und vom 30. Juni 2010 (Seiten 37/38, GA VI 85/86) sowie auch die Anlagen K 99 und B 23) verwiesen. Für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren war in diesem Zusammenhang zu Gunsten der Klägerin auch zu unterstellen, dass diese bei einer entsprechenden Aufklärung über die Problematik den Vertrag vom 24. November 1992 nicht abgeschlossen und die Fortführung des Verlages verweigert hätte (NZBB 108 Abs. 3). Erneut

klammert die Erwiderung all dies in ihren Ausführungen aus; es steht damit aber in Anbetracht des ausgesprochen knappen Zeitfensters, in dem sich der erkennende Senat mit der Sache beschäftigt hat, zu befürchten, dass ihm die Simplifizierungen und Außerachtlassungen der Erwiderung den Blick auf die Zulassungsrelevanz der von der Erwiderung nicht mit einem Wort angesprochenen Aspekte der Begründung versperrt hat. Es erscheint auch dem Unterzeichner schwer vorstellbar, dass die Vielzahl gerade an Gehörsrügen (und dem damit auch erforderlichen Blick in die umfangreichen Gerichtsakten) durch den erkennenden Senat in der Kürze der Zeit geprüft und beraten werden konnten.

- ee) Gleiches gilt in besonderem Maße auch für die von der Beschwerde dargelegten nachvertraglichen Aufklärungspflichtverletzungen (NZBB 109 Abs. 2 bis 112 Abs. 2). Hierzu fehlt es an jeglicher Stellungnahme durch die Beschwerdeerwiderung, obgleich sowohl die Pflichtverletzung, aufgezeigt insbesondere anhand der Anlage K 20 und K 21, auf der Hand liegt. Die Klägerin hat darüber hinaus auf NZBB 112 Abs. 2 (und auch mit dem dortigen Verweis auf die Ausführungen auf NZBB 104 Abs. 2, 105 Abs. 1, als VIII 3 c) auch die Zulassungsrelevanz der Rechtsfehler dargelegt. Auch hier gilt: sowohl die überschaubare Prüfungszeit durch den erkennenden Senat, als auch der Umstand, dass die Erwiderung diese gesamte Thematik vollständig negiert, lassen nur den Schluss zu, dass sich der erkennende Senat nicht in dem durch Art. 103 Abs. 1 GG gebotenen Maß mit diesen Rügen auseinandergesetzt haben kann.
- d) Eine weitere Gehörsverletzung wird schließlich in Zusammenhang mit den Ausführungen der Erwiderung auf NZBE 25 Abs. 3 offenbar. Die Erwiderung meint hier, eine Wissenszurechnung des Herrn Dr. Hans Richter vom Direktorat Recht sei nicht anzunehmen, da nicht festgestellt sei, dass dieser an der Vorbereitung und dem Abschluss der Verträge beteiligt war (NZBE 25 Abs. 3). Zugleich unterstellt selbst die Erwiderung, dass Herr Dr. Richter Kenntnis von den Ermittlungsverfahren hatte. Die Erwiderung meint weiter, dass sich nicht belegen lasse, dass das Gespräch mit Herrn Dr. Richter noch vor Abschluss der Verträge vom 18. und 27. September 1991 stattgefunden habe (NZBE 26 Abs. 2). Die Erwiderung unternimmt hier erhebliche Anstrengungen mit zuvor nicht in diesem Rechtsstreit eingeführten Sachverhaltsargumenten „nachzuweisen“, dass dieses Gespräch trotz der Formulierung „stehen unmittelbar vor dem Verkauf“ auch später stattgefunden haben könne, nämlich am 1. oder 2. Oktober 1991 stattgefunden haben muss (was freilich die Beklagte zuvor so nie vorge-

tragen hat). Hierauf komme es indes nicht an, da die Vereinbarung vom 24. November 1992 gerade zur Regelung der Plusauflagenproblematik getroffen worden sei (NZBE 27 Abs. 2/ 28). Die Rechtslage des Getäuschten sei danach im Zeitpunkt der Anfechtungserklärung nicht mehr beeinträchtigt gewesen.

- aa) Auch hier macht die Erwiderung aus dem umfangreichen Vortrag der Beschwerde einen nur unwesentlichen Teil zum Inhalt ihrer Ausführungen und unterschlägt die weiteren Nachweise der Beschwerdebegründung zu den angeführten Gehörsverletzungen, indem sie behauptet, diese habe „nur“ auf den Vermerk von KOR Schmidt verwiesen (Anlage K 47, so aber NZBE 25 Abs. 2). Die Klägerin hat aber ausdrücklich (vgl. NZBB 124 Abs. 3 erster Satz) weiteren Vortrag dazu gehalten, wer, wann und durch wen Kenntnis von der Problematik erlangte und diesen Vortrag unter Beweis gestellt (NZBB 124 Abs. 3). Darüber hinaus hat die Klägerin auf NZBB 125 Abs. 2 bis NZBB 126 Abs. 1 auf weiteren beweisbewehrten Vortrag dazu verwiesen, dass und wann die Beklagte Kenntnis von der Problematik hatte. Die Klägerin hat also hierzu Vortrag gehalten, die Beklagte hat diesen bestritten, die Klägerin hat Beweis angeboten, dieser wurde nicht erhoben, obwohl es sich um erheblichen Vortrag handelte: das aber ist die Gehörsverletzung, die die Klägerin (unter anderem) mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gerügt hat und die in der Tat zur Folge hat, dass das Berufungsgericht etwas nicht festgestellt hat, weil es den Vortrag der Klägerin übergangen und den Beweis nicht erhoben hat. Unabhängig davon, dass die Klägerin aus anderen Gründen nicht Rechts- und Vermögensnachfolgerin des Aufbau Verlages und des Verlages Rütten & Loening wurde, ist beweisbewehrt dargelegt und damit zudem auch zu unterstellen, dass sie die Verlagstätigkeit nicht aufgenommen bzw. fortgeführt hätte, wenn sie von der Beklagten wie geboten über die Plusauflagenproblematik und insbesondere ihr vorvertragliches Wissen darüber informiert worden wäre. Damit steht hier eine entscheidungserhebliche und streitige Tatsachenfrage im Raum, nämlich die, wann Herr Richter und Herr Molinari Kenntnis von diesen Umständen hatten und wann diese an wen weitergegeben wurde. Hierzu hat die Klägerin ausführlich vorgetragen, Indizien vorgebracht und zum Beweis das Zeugnis der betroffenen Herren angeboten. Warum dieser Beweis beharrlich nicht erhoben wird, erhellt nicht im Ansatz und stellt eine eigene Gehörsverletzung dar. Dies vermag auch die Erwiderung nicht dadurch zu widerlegen, dass sie nur meint, der Zeitpunkt sei nicht festgestellt.

- bb) Schließlich trifft es nicht zu, dass diese zulassungsrelevante Rechtsfrage nicht entscheidungserheblich sei, weil die Vereinbarung vom 24. November 1992 gerade die Plusauflagenproblematik regeln sollte. Hierzu verkennen die Erwiderung und damit offenbar auch der erkennende Senat, dass die Klägerin auch insoweit eine Gehörsverletzung dargelegt hat. Sie hat auf NZBB 126 Abs. 1 denjenigen Vortrag benannt, aus dem sich ergibt, dass die Klägerin gerade auch diese Vereinbarung nicht geschlossen hätte, wenn sie über die durchgängige *Täuschung* durch die Beklagte über deren Wissensstand in Bezug auf die Plusauflagen, d.h. die Bösgläubigkeit der Beklagten in dem Zeitraum vor dem 7. Oktober 1991, bereits im August 1991, informiert gewesen wäre (hierzu Anlagen K 85, Ss. v. 21.1.2011, S. 31 bis 32, GA VII 59 bis 60, mit Beweisangeboten Zeugnis Lunkewitz, Dr. Kossack, Dr. Wechsler, Grundmann). Insoweit geht es gerade nicht mehr nur um die Täuschung über die Plusauflagen, sondern insbesondere – wie dargelegt, vgl. NZBB 125 Abs. 2 – um die Täuschung über die diesbezügliche frühzeitige Kenntnis der Beklagten.
- cc) Entsprechendes gilt in Bezug auf den Vortrag und die Beweisangebote der Klägerin bzgl. des von der Beklagten vorgetäuschten Anlasses der Neubekundung der Abtretungen am 24.11.1992 (hierzu NZBB 108 Abs. 2 ff). Auch hierauf gehen weder das Berufungsurteil noch die Erwiderung der Beklagten mit einem Wort ein.
3. Die Klägerin ist, was auch die Erwiderung jedenfalls im jetzigen Verfahrensstadium letztlich nicht (mehr) in Abrede stellt (NZBE 8), nicht Rechts- und Vermögensnachfolgerin der renommierten DDR-Verlage Aufbau Verlag und Rütten & Loening geworden. Allein entscheidend für die Frage, ob hieraus Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte resultieren, ist danach,
- ob und gegebenenfalls wann die Beklagte jedenfalls aufklärungspflichtige Zweifel daran (oder gar positive Kenntnis davon) hatte, dass die Verlage nicht im Volkseigentum standen und von ihr nicht übertragen werden konnten und die Klägerin gleichwohl nicht darüber informierte, bzw.
 - ob und wann die Beklagte Kenntnis von der Plusauflagenproblematik hatte und die Klägerin gleichwohl nicht hierüber informierte.

Zu diesen Fragen und deren Rechtsfolgen nach den §§ 306, 307 BGB a.F. sowie den Grundsätzen der Haftung für vor- und nachvertragliche Aufklärungs-

pflichtverletzungen und Deliktsrecht hat die Nichtzulassungsbeschwerde zahlreiche Gehörsverletzungen und weitere zulassungsrelevante Rechtsfragen von grundsätzlicher und rechtsfortbildender Bedeutung dargelegt; darüber hinaus hat sie symptomatischen Rechtsfehler nachgewiesen. Aus der Nichtzulassungsbeschwerde ergibt sich sodann auch, dass jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Berufungsgericht der Klage bei vollständiger Würdigung des klägerischen Vortrages hätte stattgeben müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Beschwerdeerwiderung teils gar nicht, teils nur ansatzweise und ausnahmslos aufgrund einer fehlerhaften Ausgangsannahme (relevant nur positive Kenntnis, nicht aber, ob bereits die bestehenden und nachgewiesenen Zweifel bei der Treuhandanstalt aufklärungspflichtig gewesen wären) mit dem Vortrag in der Beschwerde befasst und weiter in Anbetracht der ausgesprochen zügigen Entscheidungsfindung durch den erkennenden Senat nach Abgabe und Prüfung der Sache durch den II. Zivilsenat, liegen besondere Umstände vor, aus denen für die Klägerin eindeutig hervorgeht, dass der erkennende Senat den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör gerade durch den zuständigen Spruchkörper verletzt hat. Anderenfalls hätte der Senat das Berufungsurteil nach Auffassung der Klägerin nicht trotz der darin enthaltenen Vielzahl von eindeutigen schweren Verstößen gegen das materielle und Verfahrensrecht sowie Gehörsverletzungen unbeanstandet lassen können. Dies umso weniger als – wie das dem Kammergericht bei seiner fehlerhaften Anwendung der Beweislastregel folgende Urteil des Landgerichts Frankfurt (2 – 04 O 605/09) in dem zwischenzeitlich vor dem OLG Frankfurt im Rechtsmittelzug anhängigen Parallelverfahren beweist – die mehrfachen eklatanten Abweichungen von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung in dem Berufungsurteil geeignet sind, bei Bekanntwerden die Einheitlichkeit der Rechtsprechung massiv zu gefährden.

4. Die Erwiderung hat darauf verwiesen, die Verfahren rund um den Aufbau Verlag seien von Herrn Lunkewitz mit großer „Vehemenz und Medienbegleitung“ geführt worden (etwa NZBE 8 Abs. 1, aber auch 20 Abs. 1). Dass die Beklagte kein Interesse daran hat, die Vorgänge aus der hier fraglichen Zeit von der Öffentlichkeit, den Medien und den Strafverfolgungsbehörden beleuchtet zu wissen, ist sicherlich nicht erstaunlich. Die Beteiligten auf Seiten der Klägerin haben bei Abschluss der Verträge den Behörden vertraut, weil ihnen ein vorsätzlich rechtswidriges Verhalten der Exekutive nicht vorstellbar war, und sehen sich rücksichtslos durch diese getäuscht. Seit Beginn der Auseinandersetzungen vertrauen sie auf die Unabhängigkeit und Objektivität der

Justiz, die nicht dafür da ist, das Fehlverhalten der Verwaltung zu decken, sondern ohne Ansehung der Person dem Recht zur Geltung zu verhelfen. Dass Herr Lunkewitz und mit ihm die Klägerin nach wie vor bereit sind, jeden rechtlichen Schritt zu tun, um schlussendlich ein Urteil zu erlangen, in dem ihr Sachvortrag vollständig erwogen wird und insbesondere auch die angebotenen Beweise erhoben werden, mag nur die Treuhandanstalt bzw. die Beklagte erstaunen. Die Treuhandanstalt hatte indes ja bereits 1995 mitgeteilt, Herr Lunkewitz müsse einen „sehr langen Atem haben“, wenn er sie verklagen wolle (Ss. v. 11.5.2009, S. 102 Mitte, GA II 102 Mitte unstreitig, NZBB 2 letzter Satz). Diesen hat er.

III.

Erweist sich die Anhörungsrüge damit als zulässig und begründet, wird das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem erkennenden Senat gemäß § 321 a Abs. 5 ZPO fortzusetzen sein.

gez. Dr. Siegmann

(Dr. Siegmann)
Rechtsanwalt